

Hinweise zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfall

Nach § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rödinghausen vom 16.05.2012 in der zur Zeit geltenden Fassung kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für den Bioabfallbehälter im Einzelfall von der Gemeinde erteilt werden,

- soweit und solange auf dem eigenen Grundstück nachweislich kompostiert wird
- wenn Grundstücksgröße und -beschaffenheit eine Verwertung des Kompostes auf dem Grundstück zulassen.

Eine satzungsgemäße Kompostierung setzt voraus, dass die Verwertung des Kompostes auf dem eigenen Grundstück stattfindet (Eigenverwertung).

Dabei liegt es in Ihrem Interesse, dass die Aufbringung des Kompostmaterials nicht zu einer Überdüngung des Gartens führt. Eine satzungsgemäße Verwertung ist gewährleistet, wenn zur Verteilung des fertigen Kompostmaterials eine Gartenfläche (Rasenflächen ausgenommen) in ausreichendem Maße zur Verfügung steht (70 m²/Person). Bei der Herstellung des Kompostes ist folgendes zu gewährleisten:

- der Kompostplatz sollte an einem schattigen Ort mit unbefestigten Boden angelegt werden
- Kompostmaterial sollte zerkleinert, gut durchgemischt und mit ausreichend Strukturmaterial aufgesetzt werden
- das Kompostgut sollte gut durchlüftet sein und regelmäßig (1x jährlich) umgesetzt werden; die Feuchte des Materials sollte kontrolliert bzw. im optimalen Bereich gehalten werden
- vor dem Auftragen muss der fertige Kompost zur Trennung von groben Bestandteilen abgeseibt werden

Die Kompoststelle darf auch nicht das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Deshalb sind für die Eigenkompostierung folgende Anforderungen zu beachten:

- die Lage der Kompoststelle ist auf dem Grundstück so zu wählen, dass Nachbarn dadurch nicht gestört werden (*Mindestabstand Grundstücksgrenze 0,5 m, Aufschichtung bis 1,5 m*)
- Vermeidung von Geruchsbildung und Anlocken von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten und Mäuse) durch fehlerhafte Kompostierung

Zum richtigen Kompostieren hat das Umweltbundesamt entsprechende Tipps, Hinweise und Richtwerte in seiner Kompostfibel zum kostenlosen Download unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/kompostfibel> veröffentlicht.

Was gehört auf den Kompost und was nicht?



Quelle: Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR)

Nicht kompostierbare Abfälle gehören in die Biotonne und dürfen nicht über den Restabfallbehälter entsorgt werden. **Hiervon ausgenommen sind Knochen und Gräten, welche im Restabfallbehälter zu entsorgen sind.**

Wenn eine vollständige Verwertung des Kompostes auf dem eigenen Grundstück nicht gewährleistet werden kann, sollte auf jeden Fall ein Bioabfallbehälter zur Entsorgung organischer Abfälle vorhanden sein. Für die Entsorgung von Grünabfall und Gartenschnitt, der nicht fachgerecht für die Kompostierung verwendet und vorbereitet werden kann, steht der Grünabfallsammelplatz der Gemeinde Rödinghausen zur Verfügung.

Die Gemeinde Rödinghausen behält sich auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes das Recht vor, Kontrollen auf dem Grundstück durchzuführen und dieses zu betreten.

Sofern die Anforderungen nicht eingehalten werden, ist ein jederzeitiger Widerruf der Befreiung zulässig. Die erteilte Befreiung ist grundstücksbezogen und an den Eigentümer gebunden. Beim Eigentümerwechsel erlischt die erteilte Befreiung.